

30 Jahre Betreuungsrecht



Das Thema „Betreuung“ gibt seit der Einführung des Betreuungsrechts 1992 Anlass zur Diskussion und das ist gut so! Immerhin geht es dabei um Grundsätzliches: Wie will ich leben? Wie kann ich trotz Einschränkungen, Krankheit oder Gebrechlichkeit ein selbstbestimmtes Leben führen? Wie werde ich dabei begleitet und unterstützt und von wem?

Mit der Beendigung der alten Regelungen wollte der Gesetzgeber Selbstbestimmung und Hilfestellung in den Vordergrund stellen und hat die Entmündigung abgeschafft. Die anonyme Verwaltung sollte ersetzt werden durch persönliche Betreuung mit Berücksichtigung der Wünsche der betreuten Menschen. Betreuung sollte zum Wohl der betreuten Personen unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und der individuellen Fähigkeiten erfolgen.

In eigener Sache

Haben Sie für sich schon Vorsorge getroffen, für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können?

Mit einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung, in der sie eine Person benannt haben, die Sie später einmal vertreten soll. Oder haben Sie schon eine Patientenverfügung, in der Sie Ihre medizinischen und pflegerischen Behandlungswünsche schriftlich festlegen?

Die Formulare und vieles mehr finden Sie in der Notfallmappe des Pflegestützpunktes Nürnberg, siehe dazu Seite 6.

Ihre GeBeN-Redaktion

Inhaltsverzeichnis

- Seite 1 30 Jahre Betreuungsrecht
- Seite 3 Reform des Betreuungsrechts
- Seite 6 Die Notfallmappe des Pflegestützpunktes Nürnberg
- Seite 8 Wenn ehrenamtliche Betreuer*innen einen Fehler machen...
- Seite 10 Warum braucht es Verfahrenspfleger*innen?



Gesetzliche Betreuung Nürnberg





Lässt man die 30 Jahre Revue passieren, hat sich sicher viel zum Besseren verändert, ob-

wohl es immer noch Missverständnisse und Vorurteile rund um die Betreuung gibt. Leider wird in den Medien ein vorwiegend negatives Bild der gesetzlichen Betreuung gezeichnet. In den Jahren 1992 bis 1998 sind die Betreuungszahlen seit der Abschaffung der Entmündigung um 50% gestiegen. Das ist ein Zeichen für die Akzeptanz des Gesetzes.

Diese Entwicklung der gestiegenen Betreuungszahlen war für den Staat jedoch „zu gut“, weil zu teuer. Mit der Reform 1998 wollte man deshalb die Kosten senken. Man regelte die Übernahme von Vollmachten neu, um das Instrument der Vollmacht zu stärken und damit Betreuungen zu vermeiden. Man führte den Begriff der „rechtlichen“ Betreuung ein. Die Betreuer*innen sollten von da an Tätigkeiten mit rechtlicher Relevanz der persönlichen Betreuung voranstellen. Bei den Berufsbetreuungen wurde damals noch nach Minuten abgerechnet. Viele Betreuer*innen erinnern sich ungern daran, da die Prüfung durch das Gericht teilweise unberechenbar war und Tätigkeiten mit zu viel Hilfecharakter gestrichen und nicht vergütet wurden.

Die Reform von 2005 führte dann die Pauschalisierung in der Vergütung ein. Nicht eingeführt wurde dabei die jährliche Anpassung der pauschalen Beträge,

so dass die Betreuervergütung lange Zeit gleich blieb, obwohl der Arbeitsumfang stieg. In dieser Zeit wurde die Sozialgesetzgebung reformiert, die Anträge wurden umfassender, die Zuständigkeiten differenzierter und viele Verfahren komplizierter, so dass in den folgenden Jahren der Verwaltungsaufwand stieg. Viele Menschen fühlten sich zunehmend überfordert und von den zuständigen Behörden nicht aus-

reichend unterstützt. Die Betreuungsführung wurde trotz Digitalisierung papierlastiger und zeitintensiver. Auch viele Angehörige als ehrenamtliche Betreuer tun sich häufig schwer. Hier helfen die Betreuungsvereine mit ihrem Beratungsangebot.

Ab Januar 2023 tritt die nächste Reform in Kraft. Der Schwerpunkt liegt bei der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention mit mehr Selbstbestimmung der Betreuten. Es geht um Nachrangigkeit von Betreuung, um Unterstützung vor Vertretung, um stärkere Beachtung der Wünsche der betreuten Menschen und um die Stärkung des Ehrenamtes.

Die Begriffe und Themen sind im Grunde nicht neu. **Grundlage der Arbeit von Betreuern und Betreuerinnen ist seit jeher „die Stärkung der Eigenständigkeit bei gleichzeitiger Organisation der notwendigen Hilfen“.** Das schrieb vor 10 Jahren Gerhard Baunach in der Ausgabe 35 dieses Magazins.



Wichtig für die weitere Entwicklung in der Praxis ist, dass die alten Begriffe, wie Entmündigung und Vormundschaft aus den Köpfen der Menschen verschwinden und die Menschen beim Thema Betreuung keine Angst vor dem Verlust ihrer Freiheit haben. Die hohen Betreuungszahlen sprechen für sich. Eine Betreuung ist kein Makel. Eine Betreuung ist nicht grundsätzlich für immer. Betreuerwechsel sind immer möglich. Betreuer benötigen mit der Ausweitung von Aufgaben auch eine entsprechende Vergütung. Und nicht zuletzt ist eine Betreuung ein interessantes Ehrenamt, bei dem die Betreuungsvereine nach der Reform ab 2023 noch mehr Begleitung, Unterstützung und Qualifizierung anbieten werden.

**Beratungstelefon:
0911 59058808,
Mo-Fr 9-12 Uhr
und Di 13-16 Uhr**



Warum und wie wird das Betreuungsrecht geändert?

Das Betreuungsrecht in Deutschland, so wie wir es heute kennen, ist eigentlich noch recht jung. Vor 30 Jahren trat es am 01.01.1992 in Kraft und war damals sehr modern, denn es schaffte unter anderem die Entmündigung der betreuten Person ab und stellte sicher, dass die Betreuung „persönlich“ geführt wird. Doch das Recht bleibt nie konstant, es wandelt sich mit der Gesellschaft, für die es gedacht ist. Deswegen stehen wir vor einer neuen, großen Reform. Ein Auslöser dafür ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im deutschen Recht. Die UN-BRK hat die volle und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen zum Ziel. Ganz besonders zeigt sich dies an § 1821 Abs. 2 BGB neue Fassung:

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.“

In den nächsten Ausgaben ...

werden wir uns mit einzelnen Aspekten der Reform näher beschäftigen.

Viele Details zur Reform und Synopsen der Gesetze finden Sie hier:

[www.lexikon-betreuungsrecht.de/
Betreuungsrechtsreform](http://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Betreuungsrechtsreform)

(Eine Synopse ist eine Gegenüberstellung des alten und neuen Gesetzestextes, damit der Unterschied erkennbar wird.)

Reform des Betreuungsrechts

Welche Änderungen betreffen ehrenamtliche Betreuer*innen?

Wunsch, Wille und Präferenzen der betreuten Person lösen die bisherige Orientierung am objektiven „Wohl“ ab. Was bedeutet das? Sicherlich erinnert sich jeder an eine Situation, in der einem gesagt wurde „Mach das so, es ist zu deinem Besten!“. Manchmal war es ein guter Rat, von dem man sich später wünschte, man hätte ihn beherzigt. Oder man beherzigte den Rat, hat aber immer noch das Gefühl, man hätte lieber etwas gewagt und einen anderen, eigenen Weg ausprobiert. Aus Fehlern lernt man bekanntlich am nachhaltigsten.

Oftmals gibt es gar kein richtig oder falsch, sondern nur verschiedene Wege.

Rechtliche Betreuer sollen die betreute Person dabei unterstützen, nach ihren eigenen Wünschen zu leben und die dazu nötigen Entscheidungen zu treffen. Ist eine Entscheidung getroffen, muss geklärt werden, ob die Person zur Umsetzung der Entscheidung selbst handelt, sich vom Betreuer dabei helfen lässt oder der Betreuer die Umsetzung in die Hand nimmt. Leitsatz ist dabei: Assistenz vor Vertretung.

Natürlich gibt es eine Grenze der Wunschbefolgung, und zwar dann, wenn andernfalls eine **erhebliche** Schädigung der/des Betreuten eintreten könnte oder der Wunsch nicht zumutbar ist (z. B. falsche Angaben beim Finanzamt zu machen).



Noch Fragen? In kurzen Videos werden die wichtigsten Fakten zum Thema Gesetzliche Betreuung erklärt und weit verbreitete Irrtümer beseitigt.

**Besuchen Sie GeBeN
auf YouTube**

Geschwister ab 2023 befreite Betreuer

Das Betreuungsrecht wird außerdem an vielen Stellen „entrümpelt“, veraltete Begriffe und Bestimmungen fallen weg, z. B. einige Genehmigungspflichten im Bereich der Vermögenssorge (etwa, dass Anlagen „mündelsicher“ sein müssen). Künftig sind auch Geschwister sogenannte „befreite Betreuer“ (§ 1859 Abs. 2 BGB)

Voraussetzung für die ehrenamtliche Betreuungsführung

Die Medien berichten immer wieder von angeblich skandalösen Zuständen in der rechtlichen Betreuung: Kriminelle hätten angeblich leichtes Spiel und würden sich an betreuten Personen bereichern. Um dieses Vorurteil zu entkräften, müssen künftig **alle** Betreuer*innen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzung für die Führung einer Betreuung ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. Die Zuverlässigkeit wird über zwei Dokumente überprüft:

1. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG)

Dieses Führungszeugnis enthält mehr Informationen als die Version für Privatleute. Es wird direkt zur Behörde geschickt. Ein erweitertes Führungszeugnis ist dagegen nicht erforderlich.

Das Führungszeugnis kann beim Einwohnermelde- oder Bürgeramt beantragt werden. Ist es für die Ausübung des Ehrenamtes gedacht, erhält die antragstellende Person ein Schreiben von der Betreuungsstelle, dass die Gebühr von 13,-€ erlassen wird.

2. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 882 b ZPO)

Es wird oft mit der SCHUFA-Auskunft verwechselt, ist aber nicht das gleiche. In das offizielle Schuldnerverzeichnis wird man durch den Gerichtsvollzieher eingetragen, wenn man bestimmten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist (z. B. Auskunft über sein Vermögen abzugeben). Die Auskunft erhält man, indem man sich online registriert auf der Seite des Vollstreckungsportals:

www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf

Man bekommt dann eine PIN per Post zugeschickt und kann danach die Auskunft als PDF ausdrucken. Wird die Abfrage für das Ehrenamt benötigt, ist sie kostenfrei. Die Gebühr von 4,50 € wird dann erlassen.

Die Nürnberger Betreuungsvereine



Leben in
Verantwortung e.V.
Rechtliche Betreuung - Vorsorge - Altenhilfe



Stadtmission
Nürnberg



Hilfe durch stärkere Anbindung

Damit die Umsetzung der Änderungen gut gelingt, soll das Informations- und Kenntnisniveau aller Betreuerinnen und Betreuer verbessert werden. Deshalb wird bei beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern künftig ein Sachkundenachweis auf verschiedenen Gebieten verlangt.

Bei ehrenamtlich tätigen Betreuern möchte man dies durch eine stärkere Anbindung an Betreuungsvereine fördern. Ehrenamtliche Betreuer*innen können künftig eine Vereinbarung über ihre Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen. Für Personen, die keine familiäre oder sonstige persönliche Verbindung zur betreuten Person haben, ist der Abschluss vor der Übernahme neuer Betreuungen verpflichtend. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Person langjährig erfahren ist oder über besondere Fachkompetenz verfügt (z. B. ein Richter, der im Ruhestand ehrenamtlich Betreuungen führt).

Für Ehrenamtliche aus Familie und Freundeskreis ist der Abschluss einer Vereinbarung ein freiwilliges – und natürlich kostenfreies – Angebot. Eine Vereinbarung hat nach § 15 Abs. 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) mindestens zu umfassen:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Letzteres ermöglicht eine Vertretung, wenn die ehrenamtlichen Betreuungsperson verhindert ist. Dies ist eine häufige Sorge vieler Ehrenamtlicher: wer ist für die betreute Person da, wenn mit mir etwas ist, oder ich im Urlaub bin?

Natürlich ist die Beratung und Unterstützung auch möglich, ohne dass eine Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wird. Die Vereinbarung stellt jedoch eine gewisse Kontinuität und Verbindlichkeit dar, die gerade für die Übernahme einer Verhinderungsbetreuung sinnvoll ist.

Anerkannte Betreuungsvereine sollen für die Übernahme dieser Aufgaben gestärkt werden. Dies bedeutet in erster Linie eine verbesserte finanzielle Förderung durch den Freistaat Bayern.

Auch die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer wird auf 425,-€ erhöht. Das Gute daran: sie wird nach der ersten Antragsstellung – nach Inkrafttreten des neuen Rechts – künftig automatisch gewährt. Folgeanträge sind dann nicht mehr erforderlich.



*Ina Bürkel,
Stadt Nürnberg,
Leiterin der Betreuungsstelle Nürnberg,*

Die Notfallmappe des Pflegerstützpunktes Nürnberg

Der Corona-Virus hat uns in den letzten Jahren gezeigt, wie schnell man in eine Situation kommen kann, in der man nicht mehr selbst entscheiden kann und auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Ob durch Krankheit oder Unfall und egal in welchem Lebensalter - es ist wichtig, dass für den Notfall mit einer Vollmacht oder Betreuungsverfügung vorgesorgt wird!

In der Notfallmappe können persönlichen Daten, wichtige Informationen über die gesundheitliche Situation, Personen des Vertrauens, die behandelnden Ärzte, der Medikamentenplan, vorhandene Versicherungen, etc. schriftlich festhalten werden. Es ist wichtig, dass die Vorlagen möglichst vollständig ausgefüllt werden und in zeitlichen Abständen aktualisiert werden.



Folgende Vorlagen befinden sich in der Notfallmappe:

- Datenschutzerklärung
- Vorlagen für persönliche und medizinische Daten
- Vorlagen für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Platz für individuelle Arztberichte, Medikamentenplan und Dokumente, z.B. den Impfausweis
- Anamnesebogen für Menschen mit Demenz
- Wichtige Telefonnummern für den Notfall
- Checklisten für einen Notfall: Packliste für einen Krankenhausaufenthalt, Aufgaben bei einem Todesfall, wohin mit dem Haustier?
- Notfallkarte zur Aufbewahrung im Geldbeutel
- Aufkleber wo die Notfallmappe in ihrem Haushalt zu finden ist

Die ausgefüllte und unterschriebene Datenschutzerklärung am Anfang der Notfallmappe ist wichtig, damit Rettungskräfte und Krankenhauspersonal die Daten nutzen dürfen.

Die Notfallmappe sollte zu Hause an einem gut zugänglichen Ort aufbewahrt werden. Die Aufkleber für den Aufenthaltsort der Notfallmappe können Sie gut sichtbar am Nachtkästchen oder der Innenseite Ihrer Wohnungstüre angebracht werden. Die Notfallkarte sollte ausgefüllt im Geldbeutel mitgeführt werden. So sind die wichtigsten Informationen immer dabei.

Alle Nürnbergerinnen und Nürnberger können die Notfallmappe kostenlos beim Pflegestützpunkt der Stadt Nürnberg im Heilig-Geist-Haus am Hans-Sachs-Platz bekommen.

Die Mitarbeitenden der von der Stadt Nürnberg geförderten Betreuungsvereine helfen nach telefonischer Terminvereinbarung, kostenlos beim Ausfüllen der Vorlagen.



**Beratungstelefon:
0911 59058808
Mo-Fr 9-12 Uhr
und
Di 13-16 Uhr**

Wenn ehrenamtliche Betreuer*innen einen Fehler machen ... was passiert?

Führt man eine ehrenamtliche Betreuung, trägt man eine hohe Verantwortung. Es müssen Anträge bei Behörden gestellt werden, fremdes Vermögen wird verwaltet, oder Entscheidungen bei ärztlichen Eingriffen müssen für Betreute getroffen werden. Vielleicht macht man sich dann als Betreuer*in Gedanken: Was passiert, falls ich einen Fehler mache und der/dem Betreuten dadurch ein Schaden entsteht? Hafte ich unter Umständen mit eigenem Vermögen für solche Schäden? Muss ich bei einer falschen Entscheidung für einen ärztlichen Eingriff ein Leben lang Geldzahlungen leisten?



Die gute Nachricht:

Für diese Fälle ist man als ehrenamtliche* Betreuer*in bei der Bestellung durch das Betreuungsgericht automatisch in einer Sammelhaftpflichtversicherung versichert, die der Freistaat Bayern für alle ehrenamtliche Betreuer*innen abgeschlossen hat, ohne dass man sich hierfür gesondert anmelden oder zahlen muss. Falls man schon eine andere Versicherung hat, die die gleichen Schäden abdeckt, müsste diese aber vorrangig zahlen.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung

Für Personen- und Sachschäden kommt die Bayerische Ehrenamtsversicherung auf, für Vermögensschäden die Sammelhaftpflichtversicherung bei der ERGO Versicherung AG, jedoch die Abwicklung übernimmt der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH. Personen und Sachschäden sind bis zu einer Summe von 5.000.000€ versichert, Vermögensschäden bis zu 250.000,-€, eine Eigenbeteiligung wird nicht verlangt. Wird gegenüber dem ehrenamt-

lichen Betreuer*in ein Schaden geltend gemacht, den man im Rahmen der Betreuung der*em Betreuten oder einer*em Dritten zufügt, übernimmt die Versicherung sowohl die Begleichung berechtigter als auch die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Ab Kenntnis muss binnen einer Woche der Versicherung bei Personen- und Sachschäden, bei Vermögensschäden binnen eines Monats schriftlich oder per Email angezeigt werden, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Man sollte die Forderungen und die Umstände kurz schildern. Weiter ist eine Bestätigung des Gerichts einzureichen, dass man zum versicherten Personenkreis gehört. Der Schaden ist dem Gericht formlos zu melden.

Meldefristen

- Bei Personen- und Sachschäden binnen einer Woche
- Bei Vermögensschäden binnen eines Monats

Zu den genauen Bedingungen, Adressen und weiterführenden Hinweisen haben die Amtsgerichte im Internet ein Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer*innen zur Verfügung gestellt.

www.justiz.bayern.de/gerichte-undbehoerden/amtsgerichte/nuernberg/verfahren_04.php/merkblatt haftpflichtversicherung.pdf



Wie häufig sind die Schadensfälle und somit die Gefahr, als Betreuer*in haften zu müssen?

Frau Hacht, stellvertretende Gruppenleiterin der Rechtspfleger*innen beim Betreuungsgericht Nürnberg berät und verweist beim Verpflichtungsgespräch jedes einzelnen Betreuer*in auf das Merkblatt des Betreuungsgerichts Nürnberg über die Haftung von ehrenamtlichen Betreuer*innen.

In der Praxis kommt es nur sehr selten vor und betrifft - wenn überhaupt - Fälle, in denen die Pflichten in grober Weise verletzt wurden. Vorstellbar wäre es, falls ein*e Betreuer*in Sozialleistungen zu spät geltend macht z. B. das Landespflegegeld zu spät beantragt wird. Grundsätzlich sollten Betreuer*innen bei Ihren Entscheidungen nicht zu viel Angst vor der Haftung haben oder gar deshalb die Betreuung nicht übernehmen. Bei sorgfältigem Handeln werden kaum relevante Schäden entstehen.

Sorgfältiges Handeln sollte sein

- Gewissenhafte Erledigung der Aufgaben
- Auf Dokumentation achten
- Beachten und Einhalten von Fristen
- Gute Vorbereitung z. B. zu Terminen, Anhörungen

Bei weiteren Fragen und einer Beratung zu Ihren Pflichten als Betreuer*in können Sie sich auch immer an die Betreuungsvereine bzw. das Betreuungsgericht wenden.



Beratungstelefon der Betreuungsvereine

0911 / 590 588 08

Mo. - Fr. 9 bis 12Uhr & Di. 13 bis 16 Uhr

Kompetente Unterstützung für ehrenamtliche
Betreuer*innen und Bevollmächtigte



Warum braucht es Verfahrenspfleger*innen?



Herr Bauer ist seit einigen Jahren der rechtliche Betreuer seiner 87-jährigen Mutter. Diese lebte bisher mit der Unterstützung eines Pflegedienstes in der eigenen Mietwohnung. Bereits seit einigen Wochen beobachtet Herr Bauer, dass seine Mutter sich verändert, vergesslicher wird und sich nur mehr unter Mühen fortbewegen kann. Eines Abends erhält er einen Anruf, dass seine Mutter gestürzt sei, den Notrufknopf betätigt habe und nun mit einem Oberschenkelhalsbruch in der Klinik liege. Nach einer erfolgreichen Operation wird der Aufenthalt in der Kurzzeitpflege notwendig. Dort zeigt sich, dass seine Mutter nun so eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr in die eigene Wohnung zurückkehren kann. Der Sohn be-

spricht die Situation mit seiner Mutter. Diese ist ganz anderer Meinung und denkt, dass sie weiterhin alleine leben kann. Der Sohn stellt trotzdem einen Antrag auf Kündigung der Wohnung und vermerkt auch, dass seine Mutter damit nicht einverstanden ist, begründet aber die Notwendigkeit der Kündigung und den Heimaufenthalt seiner Mutter. Einige Zeit später erhält er Post, dass eine Verfahrenspflegerin für das Verfahren bestellt wurde. Herr Bauer fragt sich nun, was denn die Verfahrenspflegerin eigentlich wolle, schließlich sei er der Betreuer und habe den Antrag bei Gericht gestellt, zudem sei er ja auch für den Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ bestellt.

Wann muss eine Verfahrenspflegschaft errichtet werden? (§276 FamFG)

- Wenn von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll (Abs.1 Nr. 1).
- Wenn der Gegenstand des Verfahrens die Anordnung einer Betreuung für alle Angelegenheiten ist (Abs.1 Nr. 2).
- Wenn über die Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§1905 BGB) entschieden werden soll.



Die Bestellung eines Verfahrenspflegers wird im §276 FamFG geregelt und sieht vor, dem Betroffenen eine Verfahrenspflegerin zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel notwendig werden, wenn der Betreute und die Betreuerin in weitreichenden Entscheidungen, z.B. der Kündigung der Wohnung unterschiedliche Meinungen vertreten. Zudem wird ein Verfahrenspfleger bestellt, wenn hohe Rechtsgüter abgewogen werden müssen, also z.B. bei Wohnungsaufösungen, Immobilienverkäufen oder auch bei Unterbringungen. Wenn also hohe Rechtsgüter wie Wohnraum, Besitz und die persönliche Freiheit

eingeschränkt werden sollen, prüft das Gericht durch die Verfahrenspflege die Notwendigkeit und ob die Entscheidung zum Wohl des Betreuten ist.

Eine Verfahrenspflegerin hat die Aufgabe, vor dem Betreuungsgericht die Interessen der Betroffenen zu vertreten, sie kann hier Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an Anhörungen teilnehmen. Dabei hat sie sowohl die Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen als auch deren objektive Interessen zu berücksichtigen. Er/sie besucht den Betreuten und führt mit diesem ein Gespräch um den Willen des Betreuten zu erfahren. Verfahrenspfleger*innen werden dann bestellt, wenn Entscheidungen für



Betreute getroffen werden sollen, die sie selbst nicht mehr treffen können. Sie sind auch eine Kontrollinstanz, welche die Betreuer*innen und auch die Richter*innen im Verfahren begleitet.

Die Aufgabe der Verfahrenspflegschaft wird oft von Anwalt*innen ausgeführt, jedoch können diese Aufgabe auch Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen etc. übernehmen. Es gibt dazu keine spezielle Ausbildung.

Die Verfahrenspflegschaft endet mit der Rechtskraft des jeweiligen Verfahrens

Im vorangehenden Fall kommt auch die Verfahrenspflegerin zum Schluss, dass Frau Bauer nicht mehr in die Wohnung zurückkehren kann, da ihr Zustand sich zwischenzeitlich noch einmal verschlechtert hat. Herr Bauer erhält den Beschluss, dass er die Wohnung kündigen darf.



Impressum:

Herausgeber: GeBeN, c/o Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg

Druck: City Druck Nürnberg
Eberhardshofstr. 17, 90429 Nürnberg

Redaktion: Astrid Ehrmann, Michael Glaser, Petra Hofmann, Ursula Plihal, Sabine Wangel

Auflage: 2000; Oktober 2022

Leser*innenbriefe und Beiträge bitte an neben stehende Adresse senden. Soweit namentlich gekennzeichnet, geben die einzelnen Artikel die Meinung der Verfasser*innen und nicht unbedingt von GeBeN wieder.

Bildnachweis:

S.1: palau83 - istockphoto.com
S.2oben: Nuthawut Somsuk - istockphoto.com
S.2mitte: Nuthawut Somsuk - istockphoto.com
S.2unten: djvstock - istockphoto.com
S.3oben: JakeOlimb - istockphoto.com
S.3unten: Tatiana Shilnikova - istockphoto.com
S.8 akinbostanci - istockphoto.com
S.9: Jirsak - istockphoto.com
S.10 oben: JakeOlimb - istockphoto.com
S.10mitte: peterschreiber.media-istockphoto.com
S.11oben: style-photography - istockphoto.com
S.11mitte: peterschreiber.media-istockphoto.com

GeBeN-Veranstaltungen für Betreuer*innen
(ehrenamtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte)

<> **Jahresausklang** am 7.12.2022 (Anmeldung erforderlich)

<> **Stammtisch**

1.2., 1.3., 5.4., 3.5., 7.6., 5.7., 6.9., 4.10.2022

jeweils 18.00 - 19.30 Uhr Mehrgenerationenhaus AWOthek,
Karl-Bröger-Straße 9, Nürnberg

<> **Fortbildungsangebot**

01.03.2023: Einführungsveranstaltung I - Einführung ins Betreuungsrecht

15.05.2023: Einführungsveranstaltung II - Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht

29.03.2023: Einführungsveranstaltung III - Aufgabenkreise in der Praxis

19.04.2023: Haltung und unterstützte Entscheidungsfindung

24.05.2023: Rechnungslegung und Jahresbericht - ganz praktisch

21.06.2023: Lebensunterhalt - welche Ämter und Behörden sind zuständig?

Nachbarschaftshaus Gostenhof, Kleiner Saal, Adam-Klein-Str. 6, 90429 Nürnberg
Zeit: 18.00 - 20.00 Uhr

Alle weiteren Informationen zu Anmeldung etc. auf unserer Homepage
www.gesetzliche-betreuung-nbg.de

WIR BERATEN SIE GERNE

Beratungstelefon GeBeN, Tel. 0911 / 59058808
Montag - Freitag, 9-12 Uhr und Dienstag 13-16 Uhr

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Merianstraße 26, 90409 Nürnberg
Tel. 0911/4506-0150, maria.seidnitzer@awo-nbg.de

Caritasverband Nürnberg, Tucherstr. 15, 90403 Nürnberg
Tel. 0911/2354-260, gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de

Leben in VERANTWORTUNG, Welsersstraße 25, 90489 Nürnberg
Tel. 0911/56964-0, info@liv-nuernberg.de

Lebenshilfe Nürnberg, Fahrradstraße 54, 90429 Nürnberg
Tel. 0911/58793-420 bis -423, CzesnickP@lhnbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31-33, 90441 Nürnberg
Tel. 0911/31078-19, andrea.krusche@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg, Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg
Tel. 0911/37654-107, betreuungsverein@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4,
90443 Nürnberg, Tel. 0911/231-24 66,
sha-betreuungsstelle@stadt.nuernberg.de

Helfen Sie GeBeN mit Ihrer Spende!

Kontoinhaberin: Stadtmission Nürnberg e.V.
IBAN DE44 5206 0410 1602 5075 01 Evangelische Bank eG
Verwendungszweck: Spende GeBeN

